

2488 027

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 100/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Meer-Hers P [REDACTED],
P [REDACTED], Rue St. L [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Haske, Haß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 29. Juni 1966

geschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 19. Okto-
ber 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat es dahinstehen lassen,
ob der Kläger die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen
der §§ 160 ff BGB erfüllt. Es ist der Ansicht, daß dem
Kläger jedenfalls aus medizinischen Gründen ein Anspruch
auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit gemäß den §§ 26 ff BGB nicht zu-
stehe. Ein Kausalzusammenhang zwischen der national-
sozialistischen Verfolgung und den von den Sachverständi-
gen festgestellten gesundheitlichen Schäden besteht nach
Auffassung des Berufungsgerichts nicht. Das Berufungs-
gericht folgt bei seiner Beurteilung dem Gutachten des

Doxenten Dr. Amelung und Prof. Dr. Jeger von Gottesberge. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung im Ergebnis seiner Ansicht nach allein auf der Würdigung medizinischer Tatfragen beruht.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nach § 220 Abs. 1 SGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Ebenso liegt keiner der übrigen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 SGG vor. Ob das Gericht den Verlegungsantrag einer Partei stattgibt oder nicht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Maßgebend für die gerichtliche Entscheidung sind die Umstände des einzelnen Falles. Über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Soweit der Kläger die Feststellung des Berufungsgerichts über die Verfolgungsunabhängigkeit der Bronchitis angreift, wendet er sich im Grunde gegen die Beweiswürdigung des Gerichts. Hiermit kann er im Revisionsverfahren nicht gehört werden. Erst recht sind Angriffe gegen die Beweiswürdigung nicht geeignet, die Zulassungsbeschwerde nach § 219 Abs. 2 SGG zu rechtfertigen. Bei seinen Angriffen übersieht der Kläger auch, daß das Berufungsgericht der Bronchitis des Klägers einen akuten und einen chronischen Charakter beimißt. Wenn das Berufungsgericht in seiner Begründung (Bl. 13) den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Leiden auch dann verneint, wenn die Bronchitis chronisch sei, so handelt es sich insoweit nur um eine Hilferwägung, auf der das Urteil nicht beruht.

Wenn das Berufungsgericht schließlich bei der Beurteilung der psychischen Leiden des Klägers den Gerichtsgutachtern Dr. Kohn und Dr. Greif gefolgt ist, so bestehen auch insoweit keine rechtlichen Bedenken. Ob das Gericht



185

angesichts eines abweichenden Gutachtens die Einholung eines Obergutachtens für erforderlich hält, unterliegt, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachenrichters und gehört zu seinen Verantwortungsbereich. Gründe, in denen ausnahmsweise die Einholung eines Obergutachtens notwendig ist, liegen im vorliegenden Fall nicht vor. An der Entscheidungsbefugnis des Gerichts ändert sich auch dadurch nichts, daß es zunächst die Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens in Aussicht genommen hatte. Daß das Berufungsgesicht sich ohne ausreichende Sachkenntnis eine eigene Entscheidung auf medizinischem Gebiet zugestanden hat, ist hierbei nicht ersichtlich. Es hat sich vielmehr den Gutachten der Gutachter Dr. Kohn und Dr. Greif, das es für entscheidend gehalten hat, angeschlossen.

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Anscher

Wilden